

Anhang 13 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

## **FX-Swap-Linien-Vereinbarung**

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Stand 26.03.2018

Diese FX-Swap-Linien-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

**ZWISCHEN:**

- (1) \_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. *Regelungsbereich.* Die Parteien schließen diese Vereinbarung in Verbindung mit dem Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen.
2. *Einbeziehung der Clearing-Bedingungen.* Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. *Einheitlicher Vertrag.* Alle FX Hedging-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bilden zusammen mit allen Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf der Grundlage einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie allen im Zusammenhang mit der Proprietary-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in Kapitel I der Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
4. *Option.* Das Clearing-Mitglied gewährt der Eurex Clearing AG ausdrücklich das Recht, eine oder mehrere FX Hedging-Transaktion(en) zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung wirksam werden zu lassen (die „**Option**“).
5. *Ausübung der Option.* Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen die Ausübung der Option durch das von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen benannte Anerkannte Trade Source System beschließen. Die Eurex Clearing AG kann die Option bis zur Höhe eines jeden FX-Swap-Linien-Höchstbetrags zwischen dem CLS-Zeitpunkt und der CLS-Bearbeitungszeitpunkt an jedem Geschäftstag ausüben, an dem (i) ein oder mehrere Clearing-Mitglied(er) Säumige CMs werden und/oder bleiben und/oder (ii) ein Betroffenes Clearing-Mitglied eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung unter den Beendeten Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert), die OTC-Währungs-Transaktionen waren, mangels Beendigung hätte leisten müssen, und ausschließlich als Teil und während des Default Management-Prozesses in Bezug auf das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen. Die Eurex Clearing AG ist in Bezug auf jede Währung der Währungspaare zur mehrfachen Ausübung der Option berechtigt, so lange das Clearing-Mitglied Inhaber einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ist, jedoch nur, soweit durch die weitere(n) Ausübung(en) der Option der jeweils ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der entsprechende ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag wird jeweils um den Betrag jeder FX Hedging-Transaktion reduziert, die infolge der Ausübung der Option abgeschlossen wird, und erhöht sich jeweils erneut um diesen Betrag, wenn die jeweilige FX Hedging-Transaktion vollständig abgewickelt ist. Eine Korrespondierende EUR/USD FX Hedging-Transaktion wird nicht auf den Swap-Linien-

Höchstbetrag in Bezug auf USD angerechnet. Der FX-Swap-Linien-Höchstbetrag für (eine) FX Hedging-Transaktion(en) in Bezug auf USD ist USD 250.000.000,00 und der FX-Swap-Linien-Höchstbetrag für (eine) FX Hedging-Transaktion(en) in Bezug auf GBP ist GBP 100.000.000,00. Jeder FX-Swap-Linien-Höchstbetrag kann gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 17.2 und 17.3 beschriebenen Verfahren, insbesondere dem darin beschriebenen Konsultationsverfahren, geändert werden.

6. *Transaktionsdatensatz.* Die folgenden Bedingungen werden in dem von der Eurex Clearing AG an das betreffende Clearing-Mitglied im Rahmen der Ausübung der Option gemäß vorstehender Klausel 5 übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf die jeweilige FX Hedging-Transaktion angegeben:
- (i) der Swap-Betrag in Währung A oder, im Falle einer Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion, der Betrag, der dem Swap-Betrag in Währung B entspricht (den die Eurex Clearing AG unter der Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion zahlen muss);
  - (ii) der Swap-Betrag in Währung B oder, im Falle einer Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion, der EUR Betrag (in jedem Falle zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs) ; und
  - (iii) der FX-Swap-Linien-Ausübungstag
7. *Abschluss einer FX Hedging-Transaktion.* Durch die einseitige Ausübung des Rechts der Eurex Clearing AG im Rahmen der Option gemäß den Bestimmungen in vorstehender Klausel 5, kommt eine FX Hedging-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (in seiner Funktion als FX-Hedge-Gegenpartei) zustande. Sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist, gelten die Bedingungen von Kapitel I und Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen entsprechend für jede FX Hedging-Transaktion als wäre sie eine Transaktion.
8. *Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer FX Hedging-Transaktion.* Vorbehaltlich des für die FX-Hedge-Gegenpartei geltenden jeweiligen FX-Swap-Linien-Höchstbetrags, erhält die Eurex Clearing AG im Rahmen jedes Near Leg einer FX Hedging-Transaktion den Swap-Betrag in Währung A von der FX-Hedge-Gegenpartei. Alle Beträge im Rahmen des Near Leg der FX Hedging-Transaktion sind innerhalb von 2 Stunden nach Ausübung der Option durch die Eurex Clearing AG am FX-Swap-Linien-Ausübungstag oder einem anderen der FX-Hedge-Gegenpartei durch die Eurex Clearing AG mitgeteilten Zeitpunkt fällig und zahlbar. Als Gegenleistung für den Erhalt des Swap-Betrags in Währung A zahlt die Eurex Clearing AG der FX-Hedge-Gegenpartei den Swap-Betrag in Währung B wie im Transaktionsdatensatz für die jeweilige FX Hedging-Transaktion beschrieben.

Im Rahmen des Far Leg der FX Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an die jeweilige FX-Hedge-Gegenpartei den Swap-Betrag in Währung A als Gegenleistung für die Zahlung des Swap-Betrags in Währung B seitens dieser FX-Hedge-Gegenpartei. Alle Beträge im Rahmen des Far Leg der FX Hedging-Transaktion sind am unmittelbar auf den FX-Swap-Linien-Ausübungstag folgenden Geschäftstag zum von der Eurex Clearing AG der FX-Hedge-Gegenpartei mitgeteilten Zeitpunkt fällig und zahlbar.

Wenn der Swap-Betrag in Wahrung A unter einer FX Hedging-Transaktion auf GBP lautet, hat die Eurex Clearing AG ebenfalls das Recht, gleichzeitig und mit der selben FX Hedge-Gegenpartei wie in Bezug auf die Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion, eine Korrespondierende EUR/USD FX Hedging-Transaktion abzuschlieen. Im Rahmen des Near Leg der Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion erhalt die Eurex Clearing AG einen Betrag, der dem Swap-Betrag in Wahrung B (welchen die Eurex Clearing AG im Rahmen der Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion zu zahlen hat) entspricht, gegen Zahlung des EUR-Betrages von der Eurex Clearing AG an diese FX Hedge-Gegenpartei. Im Rahmen des Far Leg dieser Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG dieser FX Hedge-Gegenpartei einen dem Swap-Betrag in Wahrung B (unter der Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion) entsprechenden Betrag, gegen Zahlung des EUR-Betrages durch diese FX Hedge-Gegenpartei.

9. *Verpflichtung zur Zahlung des FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrages.* Zusatzlich zu den in vorstehender Klausel 8 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, der FX Hedge-Gegenpartei den entsprechenden FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf eine FX Hedging-Transaktion zu zahlen. Sofern die Eurex Clearing AG eine Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion abschliet, ist sie allerdings nur dazu verpflichtet, den FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf die Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion zu zahlen, nicht jedoch in Bezug auf die Korrespondierende EUR/USD FX Hedging-Transaktion.

10. *Zahlungen.* Etwaige von einer FX Hedge-Gegenpartei an die Eurex Clearing AG im Rahmen einer FX Hedging-Transaktion zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto ber den CLS-CCP-Service zu leisten.

Etwaige von der Eurex Clearing AG an eine FX Hedge-Gegenpartei zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende Wahrungsprodukte-Geldkonto der FX Hedge-Gegenpartei ber den CLS-CCP-Service zu leisten.

Die Zahlungen im Rahmen des Far Leg einer FX Hedging-Transaktion sind – in Bezug auf jede Wahrung der Wahrungspaare – auf Nettobasis in Bezug auf jede gema Kapitel VIII Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen ber den CLS-CCP-Service geleistete Zahlung, die ebenfalls zur Zahlung auf Nettobasis bestimmt ist, zu leisten.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung, sind die Erfullungsbestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 der Clearing-Bedingungen in Bezug auf FX Hedging-Transaktionen anwendbar. Der FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrag ist nicht ber den CLS-CCP-Service zahlbar.

11. *Anerkennung durch Clearing-Mitglied.* Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass
- (i) der CLS-CCP-Service von zentralen Gegenparteien und deren Clearing-Mitgliedern zur Erleichterung der Abwicklung von geclearten FX- und Cross-Currency-Produkten und zur Eingrenzung der damit verbundenen Abwicklungsrisiken genutzt wird;

- (ii) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Insolvenz der CLS Bank),
  - (x) das Clearing-Mitglied – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.2.2.3 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 der Clearing-Bedingungen genannten Umständen – verpflichtet ist, seiner Zahlungsverpflichtung dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.8 Absätze (2) und (3) und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.11 Absätze (2) und (3) der Clearing-Bedingungen genannten Umständen – verpflichtet ist, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem betreffenden Vorauszahlungsbetrag bzw. Verspäteten Zahlungsbetrag entsprechenden Betrages auf ein ihm von der Eurex Clearing AG für diesen Zweck genanntes Konto freizustellen; dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;
- (iii) es nicht verpflichtet ist, Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing zu übermitteln, die zu einer Überschreitung des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) an einem Abwicklungstag führen und dass es seine Portfoliogröße reduzieren kann, um ein Überschreiten des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) zu vermeiden;
- (iv) soweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.1 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.1 der Clearing-Bedingungen den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-Verfügbaren-Währung zu erhalten, die Eurex Clearing AG berechtigt ist, ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung zu erfüllen, indem sie einen entsprechenden Betrag in der Verfügbaren Währung, wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, zahlt;
- (v) die Eurex Clearing AG im Falle von Außergewöhnlichen Umständen berechtigt ist, ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der anderen Clearing-Mitglieder unter den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, auf den diesem Abwicklungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag zu verschieben, wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.3 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.3 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben;
- (vi) es – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen

genannten Umständen – den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag oder den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag (dies kann ein Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrages bzw. Verspäteten Zahlungsbetrages sein) zu zahlen hat;

- (vii) es die FX/XCCY Nichtzahlungskosten zu zahlen hat, falls es den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht in voller Höhe zum betreffenden Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlen kann;
  - (viii) die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG unter der Aufgeschobenen Zahlung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.2 Absatz (1) und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.2 Absatz (1) der Clearing-Bedingungen um einen Betrag entsprechend des Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert werden; und
  - (ix) die Eurex Clearing AG berechtigt ist, vom Clearing-Mitglied Ersatz für jeglichen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, zu verlangen (dies kann auch der Fall sein, wenn ein Anlageverlust in Bezug auf einen Anlage-Vertragspartner eintritt, der keinen Bezug zum tatsächlichen Halten von Vorauszahlungsbeträgen, Verspäteten Zahlungsbeträgen bzw. Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen hat).
12. *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnungsbestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen finden keine Anwendung auf etwaige Ansprüche der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds (in seiner Funktion als FX-Hedge-Gegenpartei) im Rahmen des Near Leg einer FX Hedging-Transaktion.
13. *Margin-Verpflichtungen.* Die grundlegenden Bestimmungen in Bezug auf Margin-Verpflichtungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6 und Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen finden keine Anwendung auf das Near Leg einer FX Hedging-Transaktion. Im Hinblick auf das Far Leg einer FX Hedging-Transaktion gilt Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 der Clearing-Bedingungen.
14. *Nichtzahlung.* Sollte ein Clearing-Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren FX Hedging-Transaktion(en) nicht erfüllen, finden die Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 der Clearing-Bedingungen keine Anwendung. Stattdessen ist das Clearing-Mitglied zur Zahlung einer FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, mit der Maßgabe, dass die FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe nur einmal in Bezug auf die gleiche FX Hedging-Transaktion zu zahlen ist. Die FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-

Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – entspricht dem Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten der aus dem betreffenden Leg der betreffenden FX Hedging-Transaktion fälligen Zahlung, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe kann gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahren geändert werden.

15. *Laufzeit.* Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, solange das Clearing-Mitglied Inhaber einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ist. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.
16. *Abtretung.* Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung und/oder aus einer FX Hedging-Transaktion ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht abtreten.
17. *Rechte Dritter.* Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
18. *Anwendbares Recht.* Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
19. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
20. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
21. *Salvatorische Klausel.* Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.



**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**  
**zu der FX-Swap-Linien-Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

---

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion: